

Kanton Thurgau
Gemeinde Raperswilen

SONDERNUTZUNGSPLAN
SCHUTZPLAN
Natur- und Kulturobjekte
VORSCHRIFTEN

Öffentliche Auflage vom 12. August bis 11. September 2000

Untersteht dem fakultativen Referendum nach § 5 Abs. 3 PBG

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Juni 2000

Der Gemeindeammann



Der Gemeinderatsschreiber



Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 12.....

vom 30.5.2001.....

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Gemeinde Raperswilen
Sondernutzungsplan Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

VORSCHRIFTEN

1. Erlass

Gestützt auf § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) erlässt der Gemeinderat Raperswilen den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte als Sondernutzungsplan mit nachstehenden Vorschriften.

2. Bestandteile

Die nachstehenden Elemente sind allgemein verbindlich:

- Sondernutzungsplan Schutzplan 1:5000
- Vorschriften

3. Zweck und Zielsetzung

Dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekt liegen folgende Absichten zugrunde:

- Schutz der noch erhaltenen Natur- und Landschaftselemente
- Ökologische Aufwertung der Landschaft, Förderung der Vernetzung
- Schutz von orts- und kulturgeschichtlichen Bauten und deren Umgebung
- Gestalterische Aufwertung der Ortsbilder

4. Natur- und Landschaft, Naturobjekte

Als geschützte Naturobjekte sind im Schutzplan ökologische, naturgeschichtliche oder für das Landschafts- und Ortsbild bedeutende Elemente bezeichnet:

- Ökostandorte (Trockenstandorte) T
- Gewässer und Feuchtgebiete F
- Geologische Objekte G
- Übrige Objekte U
- Vernetzende Elemente V

Diese Naturobjekte sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten. Abgänge sind durch Jungpflanzen der gleichen oder gleichwertigen Art zu ersetzen.

Über die Pflege hinausreichende Veränderungen sind bewilligungs- oder anzeigepflichtig.

Verzeichnis der Naturelemente/Umsetzung

Nr	Element	Lage	Parz.
Ökoflächen			
T1	Trockenstandort	Sonnenberg	577 bis 583
Gewässer und Feuchtgebiete			
F1	Weiher	Fischbach	265
F2	Weiher	Betten	201
F3	Weiher	Helsighausen	368
F4	Weiher	Tobelholz	736
F5	Weiher	Zägli	619
F6	Bach	Raperswilen	
F7	Bach	Betten/Chodenrüti	
F8	Aspibach	Helsighausen	
F9	Tümpel	Kiesgrube Sonnenberg	582
F11	Waldweiher	Helsighausen	291
F12	Bach	Fischbach	
F13	Bach	Eichwies	
F14	Weiher	Eichwies	431
F15	Bach	Friedhof	
F16	Bach	Schwarzergeten	
Geologische Objekte			
G1	Glimmersandgrube	Helsighausen	
G2	natürl. Geotop	Müllbergtobel	
Uebrige Objekte			
U2	Gartenanlage	Hau	844
U3	Bach und Gehölz	Helsighausen	
Vernetzende Elemente			
V3	Niederhecke	Sonnenberg	812
V4	Hochhecke	westl. Friedhof	620, 627
V6	Baumhecke/Uferbestockung	Eichwies	428, 430
V7	Uferbestockung	Dorf Raperswilen	627
V8	Uferbestockung	Fischbach	
V9	Uferbestockung	Helsighausen	542, 553
V11	Uferbestockung	Fischbach Nord	
V14	Niederhecke	Sonnenberg	200
V15	Niederhecke	Raperswilen	602
V16	Uferbestockung	Büren	155,157,158,161,162

5. Kulturobjekte

Die im Schutzplan bezeichneten Kulturobjekte sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Das Kulturobjekt prägende Freiräume, Bäume, Vorgärten, etc. sind zu erhalten.

Jede Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Substanz ist untersagt. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten.

Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten sind besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Sämtliche inneren und äusseren Änderungen bedürfen zusätzlich zur allgemeinen Bewilligungspflicht einer Bewilligung.

Der Gemeinderat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Kulturobjektes erforderlich ist. Im Baubewilligungsverfahren ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Verzeichnis der Kulturobjekte/Umsetzung

Nr	Bezeichnung	Einstufung	Hinweisinv. HI Nr	Parz.
K1	Doppelwohnhaus mit Scheune	wertvoll	9/11	212, 215
K2	Löwen	wertvoll	49	610
K3	Kirche	besonders wertvoll	51	612
K4	Doppelwohnhaus	wertvoll	58/59	613
K5	Wohnhaus mit Scheune	wertvoll	63	615
K6	Doppelwohnhaus	wertvoll	132/1 33	364, 365
K7	Doppelwohnhaus	wertvoll	145	411
K8	Wohnhaus	wertvoll	184	112

6. Zusätzliche Verfügungen

Der Gemeinderat legt, soweit erforderlich, in Ergänzung zu den Schutzbestimmungen dieser Vorschriften den Schutzzumfang und die Pflege- sowie Unterhaltsmassnahmen durch Vereinbarung mit dem Eigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Einzelnen fest.

7. Schlussbestimmung

Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Mai 2000